

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS**1.1 Produktidentifikator**

- Handelsname: **ERDÖL BENZEN**
- Chemische Bezeichnung: Benzen; Benzene; Benzol
- Registrationsnummer REACH: 01-2119447106-44-0029
- UFI-Code: nicht relevant für Stoffe
- Indexnummer: 601-020-00-8
- CAS Nummer: 71-43-2
- EG Nummer: 200-753-7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Identifizierte Verwendungen

Zwischenprodukt für die Herstellung chemischer Stoffe, benutzt während des Lebenszyklus unter streng, im Art. 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - siehe Abschnitt 16, definierten Bedingungen.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Der Stoff wurde als befördertes isoliertes Zwischenprodukt angemeldet, genutzt während des ganzen Lebenszyklus unter streng im Art. 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – siehe Abschnitt.16 definierten Bedingungen und darf daher nicht auf eine andere Art behandelt werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: ORLEN Unipetrol RPA s.r.o., Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik

Ident.-Nr.: 27597075

☎: +420 476 161 111

Fax: +420 476 619 553

unipetrolrpa@orlenunipetrol.cz

www.orlenunipetrolrpa.cz

Weitere Kontakte:

- Direktor der Einheit für Monomere und Chemikalien: ☎: +48 242 566 615; E-Mail: Dorota.Smolarek@orlen.pl
- Vertriebsmanager: ☎: +48 242 566 616; E-Mail: Marta.Rosul@orlen.pl
- Leiter der Abteilung für Kundendienst: ☎: +420 476 162 006; E-Mail: Lucie.Markova@orlenunipetrol.cz
- Fachlich qualifizierte Person für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts: E-Mail: reach.unirpa@orlenunipetrol.cz

1.4 Notrufnummer

- Leitstelle ORLEN Unipetrol RPA s.r.o. ☎: +420 476 163 111 (NON STOP)
- Toxikologisches Infozentrum (TIS) ☎: +420 224 919 293 (NON STOP)
Na bojišti 1, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik ☎: +420 224 915 402 (NON STOP)
E-Mail: tis@vfn.cz
- Informations- und Unfallsystem für den Transport (TRINS) ☎: +420 476 163 111 (NON STOP)

Hinw.: Notrufnummern für die EU-Länder sind im Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist als ein gefährliches Produkt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP eingestuft:

BRENNBARE FLÜSSIGKEIT, KATEGORIE 2	Flam. Liq. 2, H 225
KARZINOGENITÄT, KATEGORIE 1A	Carc. 1A, H 350
MUTAGENITÄT, KATEGORIE 1B	Muta. 1B, H 340
TOXIZITÄT FÜR SPEZIFISCHE ZIELORGANE - WIEDERHOLTE EXPOSITION, KATEGORIE 1	STOT RE 1, H 372
GEFAHR BEIM EINATMEN, KATEGORIE 1	Asp. Tox. 1, H 304
ERNSTHAFTE SCHÄDIGUNG DER AUGEN/REIZUNG DER AUGEN, KATEGORIE 2	Eye Irrit. 2, H 319
ÄTZEND/REIZEND FÜR DIE HAUT, KATEGORIE 2	Skin. Irrit. 2, H 315
GEFÄHRLICH FÜR GEWÄSSER, KATEGORIE CHRONISCHE TOXIZITÄT 3	Aquatic Chronic 3, H 412

Hinw.: Vollständige Fassung der H-Sätze und/bzw. EUH-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen

2.2 Kennzeichnungselemente

Produktidentifikatoren	ERDÖL BENZEN BENZEN Indexnummer: 601-011-00-8	
Warnsymbol der Gefahr		
Signalwort	GEFAHR	
H-Sätze (Standardsätze über Gefährlichkeit)	H225 H304 H315 H319 H340 H350 H372 H412	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann genetische Defekte verursachen. Kann Krebs erzeugen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P-Hinweise (Hinweise für sicheren Umgang)	P202 P210 P243 P280 P303+P361+P353 P301+P310 P331 P273 P501	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen. KEIN ERBRECHEN herbeiführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt/Verpackung als gefährlichen Abfall entsorgen.
zusätzliche Informationen	Nur für professionelle Benutzer.	

ORLEN Unipetrol RPA s.r.o.
Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik
☎: +420.476.161.111, +420.476.163.111

2.3 Sonstige Gefahren

Die Flüssigkeit verdampft schnell, deren Dämpfe sind leicht entzündbar und bilden mit der Luft explosive Gemische. Dämpfe sind schwerer als Luft, deshalb konzentrieren und verbreiten sie sich in der Bodennähe; bei einer unbeabsichtigten Freisetzung können diese auch in einer größeren Entfernung von der Quelle einen Brand oder eine Explosion nach der Initiierung zu Folge haben. Das Produkt ist in Wasser praktisch unlösbar, schwimmt auf der Wasseroberfläche und über dieser können so explosive Gemische mit der Luft entstehen. Explosions- und Brandgefahr droht daher auch im Falle einer Freisetzung des Produktes in die Kanalisation.

Das Produkt ist auch beim Einatmen als gefährlich eingestuft. Das bedeutet, dass nach dem Verschlucken und folgenden Erbrechen das Risiko der Aspiration (Eindringen in die Lunge) sowie die Gefahr der chemischen Pneumonie (Lungenentzündung) droht, die tödlich sein können. Das Produkt ist weiter als karzinogen und mutagen eingestuft. Bei einer chronischen Wirkung kann es zur Beschädigung des Knochenmarks, Störung der Blutbildung und Entstehung der Leukämie kommen. Die Erkrankung kann nach Jahren der Latenz nach dem Unterbrechen der Exposition ausbrechen.

Das Produkt ist weder als PBT-Stoff (P-persistent, B-Bioakkumulativ, T-toxisch), noch als vPvB-Stoff (vP-hoch persistent, vB-hoch bioakkumulativ) identifiziert. Bewertung des Produkts aus Sicht der PBT / vPvB Kriterien siehe Unterabschnitt 12.4 („Ergebnisse der PBT und vPvB Bewertung“).

Der Stoff ist nicht in die Kandidatenliste gem. Art. 59 (Abs. 1) der Verordnung REACH eingestuft.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bezeichnung des Stoffs:	BENZEN
Konzentration [% Vol.] :	min. 99,9
Indexnummer (Index):	601-020-00-8
CAS Nummer:	71-43-2
ES Nummer:	200-753-7

VERUNREINIGUNGEN**BEZEICHNUNG:****IDENTIFIKATOR:**

Das Produkt enthält keine Verunreinigungen, stabilisierenden Zusatzstoffe bzw. sonstigen Komponenten, die dessen Einstufung beeinflussen würden.

Das Produkt enthält keine Nanomaterial Form.

Spezifische Konzentrationsgrenze (SCL), Multiplikationszahl (M-) und Schätzung der akuten Toxizität (ATE) wurden für diesen Stoff nicht festgelegt.

3.2 Gemische

Betrifft nicht, das Produkt ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Anweisungen

Beim Leisten der Ersten Hilfe auf eigene Sicherheit achten.

Rufen Sie den ärztlichen Erste-Hilfe-Dienst (☎ 155 CZ, ☎ 120 EU) und richten Sie sich bis zu dessen Eintreffen nach dessen Anweisungen.

Die Erste-Hilfe-Leistung ist stets auf das Erhalten der Basislebensfunktionen zu orientieren - im Falle des Bewusstseinsverlusts und Atemstillstands sofort mit der Wiederbelebung beginnen (Kompression des Brustkorbs und künstliche Beatmung im Verhältnis 30:2). Ist der Betroffene bei Bewusstsein und atmet er NORMAL, in stabilisierte Lage bringen. Der Zustand des Patienten kann sich sehr schnell verändern, lassen Sie ihn deshalb nie aus den Augen und kontrollieren Sie laufend seinen Bewusstseinsstand und seine Atmung.

Einer bewusstlosen Person, bzw. falls diese Krämpfe hat, nichts durch den Mund verabreichen, den Betroffenen lediglich in stabilisierte Lage bringen.

Sofern es unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit möglich ist, den Betroffenen außerhalb des Gefahrenbereichs bringen und ihm die kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

4.1.2 Beim Einatmen

Unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit den Betroffenen an frische Luft bringen, nicht erkälten lassen und ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.3 Bei Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Schuhwerk ausziehen. Die betroffenen Stellen gründlich mit Wasser (am besten mit lauwarmem) und Seife waschen und zumindest 15 Minuten weiter abspülen. Ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.4 Bei Augenkontakt

Die Augen sofort mit weit gespreizten Lidern unter fließendem lauwarmem Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen. Trägt der Betroffene Kontaktlinsen, diese vor dem Ausspülen herausnehmen. Ärztliche Fachhilfe sicherstellen.

4.1.5 Beim Verschlucken

Sofern der Betroffene nicht bewusstlos ist, den Mund mit Wasser ausspülen, jedoch nie Erbrechen herbeiführen! Erbricht sich der Betroffene selbst, seinen Kopf unterhalb der Gürtellinie halten, damit er das Erbrochene nicht einatmet. Möglichst schnell ärztliche Hilfe sicherstellen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Je nach der Größe der Expositions-dosis kann der Stoff Kopfschmerzen, Übelkeit, Schläfrigkeit, Schwindel, Reizung der Atemwege in Verbindung mit Husten bzw. auch Atembeschwerden bis Atemstillstand, Krämpfe und Bewusstlosigkeit verursachen. Beim Verschlucken kann es zu spontanem Erbrechen mit Risiko des Eindringens des Stoffs in die Lunge (Aspiration) und Entstehung der Lungenentzündung (chemische Pneumonie) kommen, die sogar tödlich enden kann. Direkter Augen- bzw. Hautkontakt kann deren Reizung hervorrufen. Bei einer längeren Einwirkung des Stoffs auf die Haut kann es zu deren Entfettung und Rissbildung kommen.

4.3 Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Verschlucken und Eindringen des Stoffs in die Atemwege ist sofortige ärztliche Hilfe erforderlich.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: schwerer Schaum, Wassergischt oder Wasserebel.

Ungeeignete Löschmittel: direkter Wasserstrahl.

Löschen von kleinen Brandherden: Pulver- oder CO₂-Löschgerät, trockener Sand oder Löschschaum.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe sind schwerer als Luft, deshalb konzentrieren und verbreiten sie sich in der Bodennähe und können auch in einer größeren Entfernung von der Quelle einen Brand oder Explosion nach Initiierung zu Folge haben. Diese Gefahr droht insbesondere in Bereichen unter der Geländeebene oder in geschlossenen Räumen. Beim Brennen kann toxischer und reizender Rauch entstehen, der Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und unverbrannte Kohlehydrate enthält.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Eindringen der durch den Stoff kontaminierten Löschflüssigkeit in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden ist auf das Minimum zu begrenzen. Beim Eindringen in die Kanalisation droht Explosion und folgender Brand.

Behälter mit dem Stoff mit einem Wasserstrahl kühlen, da unter Wärmeeinwirkung Explosion droht.
Schaum und Wasser nicht gleichzeitig verwenden, weil Wasser den Schaum zersetzt.
Schutzmittel für die Feuerwehr: vollständige Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemgerät.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den Unfallort absperren und Zutritt zum bedrohten Bereich verhindern. Der Stelle der Freisetzung sich mit dem Wind nähern. Bei der Freisetzung dieses Produkts droht Brandgefahr, deshalb alle möglichen Zündquellen entfernen, nicht rauchen und nicht mit offenen Flammen manipulieren. Soweit möglich, ausreichende Belüftung der geschlossenen Räume sicherstellen. Kontakt mit dem Stoff und dessen Dämpfen vermeiden. Bei der Beseitigung der Folgen eines Sonderereignisses/einer Havarie alle empfohlenen persönlichen Schutzmittel (siehe Unterabschnitt 8.2) verwenden. Bei großen Havarien Personen aus dem ganzen bedrohten Bereich evakuieren. In Bereichen unter der Geländeebene sowie in geschlossenen Räumen (einschließlich der Kanalisation) droht im Falle der Initiierung Explosion der entstehenden Dämpfe des Stoffs.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Freisetzen des Stoffs verhindern und den betroffenen Bereich absperren. Eindringen des Stoffs in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser durch Abdecken der Kanaleinlässe verhindern. Eindringen des Stoffs in den Boden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenen Stoff in sicherer Form abschöpfen. Beim Freisetzen dieses Produktes droht Brandgefahr, deshalb sind Leuchten und elektrische Anlagen in explosionsgeschützter Ausführung und funkenfreie Werkzeuge zu verwenden. Stoffreste mit einem geeigneten unbrennbaren porösen/saugfähigen Material (zum Beispiel Sand, Erde, Kieselerde, Vermikulit) binden. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften für Abfälle (siehe Abschnitt 13) entsorgen. Um die Dämpfe in der Luft zu reduzieren, ist eine Wasserdusche zu verwenden.

Größere Leckagen in offenen Gewässern sollten nach Möglichkeit mit Hilfe von Schwimmbarrrieren oder anderen mechanischen Vorrichtungen eingedämmt werden, gesättigte absorbierende Stoffe mit dem Produkt durch Abstreichen oder andere geeignete mechanische Maßnahmen aufnehmen. Dispergenzien sollten nur auf Anraten von Experten verwendet werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Empfohlene persönliche Schutzmittel siehe Unterabschnitt 8.2 („Expositionsbegrenzung“).
Empfohlene Form der Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 („Hinweise zur Entsorgung“).

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt wird produziert und ist während des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu verwenden. Für sichere Handhabung sind alle diese Bedingungen unbedingt einzuhalten und somit ist mit Ausnahme von Unfällen bzw. Sonderereignissen die Möglichkeit der Exposition von Personen und der Umwelt auszuschließen.

Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen: Benutzen Sie das Produkt in gelüfteten Räumen, in denen sich keine Zündquellen befinden, treffen Sie Maßnahmen gegen mögliche Entladungen der statischen Elektrizität. Beim Befüllen, Entleeren oder einer anderen Manipulation keine Druckluft verwenden. Vergessen Sie nicht, dass auch leere Verpackungen Rückstände brennbarer Dämpfe enthalten können und führen Sie deshalb in deren Nähe keine Tätigkeiten, wie Schweißen, Schneiden, Schleifen u. ä. durch. Regeln der persönlichen Hygiene sind einzuhalten. Verunreinigte Teile der Kleidung sofort ausziehen. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen! Nach der Arbeit und vor dem Essen oder Trinken die Hände und unverdeckten Körperteile mit Wasser und Seife gründlich waschen, bzw. mit einer geeigneten Schutzcreme

behandeln. Kontaminierte Kleidung, Schuhe und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt wird produziert und ist während des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu verwenden. Für sichere Lagerung sind alle diese Bedingungen unbedingt einzuhalten und somit mit Ausnahme von Unfällen bzw. Sonderereignissen die Wahrscheinlichkeit der Exposition von Personen und der Umwelt auszuschließen. Lagerbehältnisse müssen geschlossen, ordnungsgemäß bezeichnet und geerdet sein. Als geeignete Materialien für die Behältnisse empfehlen wir weichen oder korrosionsbeständigen Stahl. Nicht in Nähe von unverträglichen Materialien wie zum Beispiel Oxidationsmitteln lagern. Wir empfehlen, die Flüssigkeit unter Inertgas zu halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wurde als befördertes isoliertes Zwischenprodukt angemeldet, unter streng kontrollierten Bedingungen, wie sie im Artikel 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (siehe Abschnitt 16) definiert sind, hergestellt und benutzt, und ist daher als solches zu behandeln. Anweisungen mit dem Entwurf, wie die streng kontrollierten Bedingungen auf dem Arbeitsplatz zu erkunden und nachzuweisen sind, sind folgender Webseite zu entnehmen:

<http://www.cefic.org/Documents/IndustrySupport/REACH-Implementation/Guidance-and-Tools/Strictly%20Controlled%20Intermediate.pdf>

Für den Fall von unbeabsichtigten Freisetzungen müssen die Handhabungs- und Lagerräume und die Arten der Handhabung des Stoffs, der Arbeit mit brennbaren Stoffen, die potentiell Gewässer und Boden beschädigen, entsprechen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte der Exposition auf dem Arbeitsplatz

Mit der Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., in gültiger Fassung, mit der Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden, werden folgende zulässige Expositionsgrenzen (PEL) und die höchsten zulässigen Konzentrationen (NPK-P) der chemischen Stoffe in der Luft auf den Arbeitsplätzen im Rahmen der Tschechischen Republik, festgelegt.

Bezeichnung	CAS Nummer	PEL [mg.m ⁻³]	NPK-P [mg.m ⁻³]	Hinweis
Benzen	71-43-2	3	10	

Bem.: 1: Erläuterung der Bedeutung der Abkürzungen PEL und NPK ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. 16.

Bem.: 2: Grenzwerte der Exposition auf den Arbeitsplätzen für die EU Länder sind im Abschnitt 16 angeführt.

8.1.2 DNEL/DMEL Werte

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gem. Art. 2(8) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nicht die Pflicht, chemische Sicherheit zu bewerten und den Bericht über chemische Sicherheit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zu erstellen, und deshalb wurden für dieses Produkt vom Hersteller MZP keine DNEL/DMEL Werte festgelegt.

8.1.3 PNEC Werte

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gem. Art. 2(8) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nicht die Pflicht, chemische Sicherheit zu bewerten und den Bericht über chemische Sicherheit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zu erstellen, und deshalb wurden für dieses Produkt vom Hersteller MZP keine DNEL/PNEC Werte festgelegt.

8.1.4 Empfohlener Vorgang der Konzentrationsüberwachung im Arbeitsumfeld.

Empfohlener Vorgang für die Überwachung der Konzentrationen im Arbeitsumfeld: Gaschromatographie (GC) mit Flammenionisationsdetektor (FID) oder Massenspektrometer (MS) entsprechend den technischen Normen ČSN EN 689 und ČSN EN 482.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Technische Schutzmaßnahmen zur Expositionsbegrenzung von Personen und Umwelt.

Das Produkt wird produziert und ist während des ganzen Lebenszyklus unter streng kontrollierten, in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definierten Bedingungen zu verwenden (siehe Abschnitt 16). Schutzmaßnahmen gegen unerwünschte Exposition der Personen und Umwelt müssen durch strenge Haltung des Stoffes unter Kontrolle mithilfe von technischen Mitteln und unter Anwendung von Prozess- und Kontrolltechnologien gewährleistet werden, die Emissionen und anschließende Exposition mit dem Ziel reduzieren, Freisetzung der Dämpfe des Stoffes in die freie Umluft, Eindringen des Stoffes in Gewässer und Boden und eventuelle Exposition von Personen zu vermeiden. Räume, in denen der Stoff gehandhabt bzw. gelagert wird, müssen mit undurchlässigen Fußböden und Auffangwannen für den Fall einer störfallbedingten Freisetzung des Stoffs versehen sein.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Für den Fall, dass sich infolge eines Unfalls bzw. Sonderereignisses die Exposition erhöht, muss den Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Atemwege, Augen, Hände und Haut zur Verfügung stehen, die dem Charakter der ausgeübten Tätigkeiten entspricht. Ein geeigneter Schutz der Atemwege muss auch dort zur Verfügung stehen, wo mit technischen Mitteln die Einhaltung der für die Arbeitsumgebung festgelegten Expositionsgrenzwerte nicht gewährleistet werden kann, bzw. garantiert werden kann, dass infolge der Exposition durch die Atemwege menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird. Bei ununterbrochener Nutzung dieser Mittel bei dauerhafter Arbeit sind Sicherheitspausen einzulegen, soweit dies der Charakter der persönlichen Schutzausrüstung erfordert. Alle PSA sind in einem einsatzfähigen Zustand zu erhalten und beschädigte bzw. verschmutzte PSA sind sofort auszutauschen.

EMPFOHLENE PERSÖNLICHE SCHUTZMITTEL:

(der konkrete Typ der Schutzausrüstung ist nach der Art der auszuführenden Tätigkeit und nach der Menge und Konzentration des Gefahrstoffs/der Mischung auf dem Arbeitsplatz zu wählen)

- **Schutz der Atemwege:** für die Flucht im Falle eines Sonderereignisses eine, die EN 140 erfüllende Schutzmaske mit Filter gegen Auswirkungen von organischen Dämpfen; zur Beseitigung der Folgen eines Sonderereignisses/einer Havarie ein umluftunabhängiges Atemgerät;
- **Augen-/Gesichtsschutz:** Schutzbrille /-schild entsprechend der EN 166;
- **Handschutz:** chemisch beständige, gem. EN 374 getestete Handschuhe, z. B. folgende Werkstoffe sind geeignet:

	Material der Handschuhe	Schichtdicke	Penetrationszeit
laufende Arbeitstätigkeit (Möglichkeit des Befleckens)	Nitril	0,4 mm	10 Minuten
Liquidation der Freisetzung / des Störfalls	Viton	0,7 mm	480 Minuten

- Schutz sonstiger Körperteile: antistatische feuerfeste Schutzkleidung, antistatische Schuhe;
- **Wärmegefahr:** ist bei der vorgesehenen Nutzungsart nicht relevant.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Mit allen verfügbaren Mitteln ist die Freisetzung des Produkts in die Umwelt zu vermeiden. Siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die Informationen wurden aus der Registrationsdokumentation des Stoffs (RD) übernommen, falls nicht etwas anderes angeführt ist.

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE	HINWEIS
Zustand		Flüssigkeit	RD	bei 20°C, 101,3 kPa

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE	HINWEIS
Farbe		farblos	RD	
Geruch		aromatisch	RD	
Schwellenwert des Geruchs	[ppm]	4,68	HSDB	RD führt nicht an
Schmelz-/Erstarrungspunkt	[°C]	5,49	RD	
Siedepunkt bzw. Anfangssiedepunkt und Bereich des Siedepunkts	[°C]	80,09	RD	
Brennbarkeit (feste Stoffe, Gase, Flüssigkeiten)		nicht relevant		RD – DW/su
oberer Explosionsgrenzwert	[%]	7,8	RD	
unterer Explosionsgrenzwert	[%]	1,2	RD	
Flammpunkt	[°C]	-11	RD	
Temperatur der Selbstentzündung:	[°C]	498	RD	
Zersetzungstemperatur	[°C]	Bei der üblichen Gebrauchstemperatur findet keine Zersetzung statt		
pH-Wert		nicht relevant		RD führt nicht an
kinematische Viskosität	[mm ² /s]	-		
Wasserlöslichkeit	[g.l ⁻¹]	1,88	RD	bei 23,5°C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	[log Kow]	2,13	RD	
Dampfdruck	[kPa]	10	RD	bei 20°C
relative Dichte		0,8765	RD	bei 20°C
relative Dampfdichte	Luft=1	2,8	HSDB	RD führt nicht an
Charakteristiken der Partikel		nicht relevant		Betrifft nicht - es handelt sich um eine Flüssigkeit

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Brennbare Flüssigkeit und Dämpfe

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE	HINWEIS
Verdampfungsgeschwindigkeit	Äther=1	2,8	HSDB	RD führt nicht an
dynamische Viskosität	[mPa.s]	0,604	RD	bei 25°C
Explosionseigenschaften		der Stoff enthält keine explosiven Komponenten		RD - DW
Oxidationseigenschaften		keine		RD - DW

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen droht keine gefährliche Reaktion.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen bei üblichen Temperaturen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen drohen keine gefährlichen chemischen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Entzündungsquellen (einschließlich der statischen Elektrizität), hohe Temperatur, Sonnenstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung bei hohen Temperaturen, zum Beispiel beim Brand droht die Bildung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Toxikologische Wirkungen des Stoffs

KLASSE DER GEFAHR	ANGABEN VON DER DOKUMENTATION DER REGISTRIERUNG		AUSWERTUNG
	BESCHREIBUNG	ERGEBNIS	
Akute Toxizität	oral: dermal: inhalativ:	LD ₅₀ > 2000 mg/kg LD ₅₀ > 5000 mg/kg LC ₅₀ (4h) > 20 mg/l	erfüllt nicht die Einstufungskriterien
ätzende / reizende Eigenschaften für die Haut, Kategorie 1b	OECD 404	es wurden beeinträchtigende Wirkungen verzeichnet	erfüllt die Einstufungskriterien
Ernsthafte Schädigung / Reizung der Augen		es wurden beeinträchtigende Wirkungen verzeichnet	erfüllt die Einstufungskriterien
Sensibilisierung	OECD 406	keine nachteiligen Wirkungen wurden verzeichnet	erfüllt nicht die Einstufungskriterien
Mutagenität in den Keimzellen	OECD 471 OECD 474 OECD 475	es wurden nachteilige Wirkungen verzeichnet (mutagene Aktivität)	erfüllt die Einstufungskriterien
Karzinogenität	langfristige Versuche an Tieren und epidemiologische Studien	es wurden nachteilige Wirkungen verzeichnet (Geschwüre bei Tieren, Leukämie)	erfüllt die Einstufungskriterien

KLASSE DER GEFAHR	ANGABEN VON DER DOKUMENTATION DER REGISTRIERUNG		AUSWERTUNG
	BESCHREIBUNG	ERGEBNIS	
Toxizität für die Fortpflanzung	Fertilitätstests (NOAEC=32 mg/m ³) Tests der Entwicklungstoxizität (NOAEC=960 mg/m ³)	es wurden keine nachteiligen Fortpflanzungs- bzw. Entwicklungswirkungen verzeichnet	erfüllt nicht die Einstufungskriterien
STOT–einmalige Exposition		bei Tests der akuten Toxizität wurden keine toxischen Wirkungen verzeichnet	erfüllt nicht die Einstufungskriterien
STOT–wiederholte Exposition		hat bei wiederholter inhalativer und oraler Exposition unerwünschte kardiovaskuläre und hämatologische Wirkungen	erfüllt die Einstufungskriterien
Gefahr beim Einatmen		der Stoff ist Kohlenwasserstoff mit kinematischer Viskosität ≤ 20,5 mm ² .s ⁻¹ bei 40°C	erfüllt die Einstufungskriterien

11.1.2 Informationen über die wahrscheinlichen Expositionswege

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen droht keine Expositionsgefahr. Bei einem Sonderereignis bzw. einer Havarie kann Inhalation ein bedeutender Expositionsweg sein.

11.1.3 Symptome und Auswirkungen (akut, latent und chronisch nach einer kurz- oder langfristigen Exposition)

Je nach der Größe der Expositionsdosis kann der Stoff Kopfschmerzen, Übelkeit, Schläfrigkeit, Schwindel, Reizung der Atemwege in Verbindung mit Husten bzw. auch Atembeschwerden bis Atemstillstand, Krämpfe und Bewusstlosigkeit verursachen. Beim Verschlucken kann es zu spontanem Erbrechen mit Risiko des Eindringens des Stoffs in die Lunge (Aspiration) und Entstehung der Lungenentzündung (chemische Pneumonie) kommen, die sogar tödlich enden kann. Direkter Augen- bzw. Hautkontakt kann deren Reizung hervorrufen. Bei einer längeren Einwirkung des Stoffs auf die Haut kann es zu deren Entfettung und zur Rissbildung kommen. Der Stoff kann erbliche genetische Änderungen hervorrufen und Entstehung von Krebs beim Menschen verursachen.

11.1.4 Interaktive Auswirkungen

Bei der vorgesehenen Form des Gebrauchs entstehen keine Interaktionen.

11.1.5 Toxikokinetik

Benzen dringt leicht durch ungeschützte Haut in den Organismus ein. Bei einer niedrigen Dosis wird schnell metabolisiert und in Form seiner Stoffwechselprodukte im Harn ausgeschieden. Bei einer höheren Expositionsebene wird ein großer Teil der absorbierten Benzendosis in der ausgeatmeten Luft ausgeschieden.

11.1.6 Nichtvorhandensein konkreter Angaben

Für beförderte isolierte Zwischenprodukte über 1000 t/Jahr werden gem. Art.18(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH lediglich Angaben gemäß Anhang VII dieser Verordnung angeführt. Die in den Anhängen VIII bis X angeführten Tests müssen nicht durchgeführt werden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Der Stoff ist nicht in die Kandidatenliste gem. Art. 59 (Abs. 1) der Verordnung REACH eingestuft (weder wegen Eigenschaften, die endokrine Tätigkeiten stören, noch aus einem anderen Grund).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Wasserumgebung	Fisch	LC ₅₀ (96h) = 5,3 mg/l	Oncorhynchus mykiss
		NOEC (32d) = 0,8 mg/l	Pimephales promelas
	wirbellose	EC ₅₀ (48h) = 10 mg/l	Daphnia magna
		NOEC (7d) = 3 mg/l	Ceriodaphnia dubia
Algen	ErC ₅₀ (72h) = 100 mg/l	Selenastrum capricornutum	
	NOEC (72h) = 34 mg/l	Selenastrum capricornutum	
Terrestrische Umgebung	Bodenorganismen	NOEC (Regenwürmer) = 0-63 mg/kg	Eisenia andrei Eisenia andrei Onychiurus folsomi
		LOEC (Regenwürmer) = 97-172 mg/kg LC ₂₅ (Gliederfüßer) = 63-99 mg/kg	
	Pflanzen	IC ₂₅ = 73 mg/kg	Agropyron dasystachyum
Mikrobiologische Aktivität (Kläranlage)	aktivierter Schlamm	IC ₅₀ (24h) = 13 mg/l (Inhibitionstest der Nitrifikation des aktivierten Schlammes)	

Hinw.: Erläuterung der Bedeutung der Abkürzungen LC₅₀, EC₅₀ und ErC₅₀ IC und LOEC im Abschnitt 16.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubares Produkt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

In Bezug auf die Tatsache, dass der Wert des Verteilungskoeffizienten n-Oktanoll/Wasser (log Kow) niedriger als 3 ist, wird keine Bioakkumulation des Produkts vorausgesetzt.

12.4 Mobilität im Boden

In Bezug auf den niedrigen Wert des Verteilungskoeffizienten n-Oktanovl/Wasser (log Kow < 3) wird keine Sorption des Produkts vom Sediment bzw. Boden vorausgesetzt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Auf die isolierten Zwischenprodukte bezieht sich gem. Art. 2(8) der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH nicht die Pflicht, chemische Sicherheit zu bewerten und den Bericht über die chemische Sicherheit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zu erstellen und demzufolge auch nicht die Pflicht, PBT Eigenschaften (P - Persistenz, B - Bioakkumulation, T - Toxizität) und vPvB (vP - hoch persistent, vB - hoch bioakkumulierend) zu bewerten. Dank der Fähigkeit der leichten biologischen Zersetzung und dem Ausmaß der zu erwartenden Bioakkumulation, ist begründeterweise vorauszusetzen, das Benzen Kriterien der Stoffe BPT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff ist nicht in die Kandidatenliste gem. Art. 59 (Abs. 1) der Verordnung REACH wegen Eigenschaften, die endokrine Tätigkeit stören, eingestuft.

12.7 Andere schädliche Auswirkungen

Das Produkt wird im Sinne des Anhangs 1 des Gesetzes über Gewässer Nummer 254/2001 GBl. als ein gefährlicher Schadstoff betrachtet.

Deutschland: Wassergefährdungsklasse

WGK 3 = stark wassergefährdend

12.8 Sonstige Angaben

Für beförderte isolierte Zwischenprodukte über 1000 t/Jahr werden gem. Art.18(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH lediglich Angaben gemäß Anhang VII dieser Verordnung angeführt. Die in den Anhängen VIII bis X angeführten Tests müssen nicht durchgeführt werden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Bei bestimmungsgemäßer Benutzung als Zwischenprodukt und bei der Lagerung und Handhabung unter streng überwachten Bedingungen entsteht kein Abfall. Im Falle, dass Produktrückstände zu beseitigen sind (z.B. unverbrauchtes bzw. freigesetztes Produkt), sind die gültige Gesetzgebung der EU sowie die nationalen und lokalen gültigen Vorschriften einzuhalten.

Empfohlene Abfalleinstufung gem. Verordnung Nr. 8/2021 Slg., über den Abfallkatalog und Bewertung der Abfalleigenschaften. Katalognummer

Katalognummer für das Produkt, das zu Abfall wurde:

07 01 04* Sonstige organische Lösemittel, Spülflüssigkeiten und Mutterlaugen

16 03 05* Organische Abfälle mit gefährlichen Stoffen

Katalognummer für das freigesetzte, an Absorptionsmittel (zum Beispiel Vapex) gebundene Produkt:

15 02 02* Absorptionsmittel, Filtrationsstoffe (einschließlich nicht näher bestimmter Ölfilter),
Reinigungstextilien und Schutzkleidung, kontaminiert mit gefährlichen Stoffen.

Katalognummer für das durch das freigesetzte Produkt kontaminierte Erdmaterial:

17 05 03* Erdmaterial und Gestein mit gefährlichen Stoffen

13.1.1 Empfohlene Art der Abfallentsorgung

Nicht verwendbare Produktrückstände sind einer autorisierten Person mit entsprechender Berechtigung zur Entsorgung zu übergeben.

Empfohlene Art der Entsorgung: Verwertung im Energiewesen (Verbrennung).

Bei dem durch das freigesetzte Produkt kontaminierten Erdmaterial Deponieren und biologischer Abbau.

13.1.2 Empfohlene Form für Entsorgung der kontaminierten Abfälle

Nicht relevant Das Produkt wird nicht verpackt, der Transport erfolgt mit Rohrleitungen und Eisenbahntankwagen.

13.1.3 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition bei dem Umgang mit Abfällen

Das bei einem Sonderereignis oder einer Havarie freigesetzte Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. In Übereinstimmung mit Hinweisen gemäß Abschnitt 6 (Maßnahmen im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung) sowie im Unterabschnitt 8.2 (Begrenzung der Exposition) vorgehen und alle geltenden Rechtsvorschriften für den Schutz von Personen, Atmosphäre und Gewässer beachten.

Hinweis: die oben angeführten Informationen haben empfehlenden Charakter und betreffen geliefertes, noch nicht verwendetes Material. Die gesamte Verantwortung für den Umgang mit Abfall, einschließlich dessen Einstufung gemäß Art und Kategorie, liegt in Übereinstimmung mit dem Abfallgesetz beim Verursacher des Abfalls.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die angeführten Informationen gelten für die Straßen- (ADR) und Eisenbahnbeförderung (RID) gefährlicher Güter:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer 1114

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung BENZEN

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren: nach den in den Mustervorschriften der UNO angeführten Kriterien ist das Produkt für die Umwelt nicht gefährlich.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender- keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: das Produkt ist nicht für die Beförderung als Sammelgut gemäß Dokumenten der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation bestimmt

14.8 Sonstige Angaben:ID-Nummer der Gefahr: 33
Einstufungscode: F1
Sicherheitszeichen: 3**ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1 Vorschriften zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

15.1.1 Europäische Union

Verordnung des EP und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung

REGISTRATION (KOPF II DER VERORDNUNG REACH):

Das Produkt wurde als befördertes isoliertes, unter streng kontrollierten Bedingungen hergestelltes und verwendetes Produkt registriert,

GENEHMIGUNG (KOPF VII DER VERORDNUNG REACH)

auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gem. Art. 2(8) nicht die Genehmigungspflicht

BEGRENZUNG (KOPF VIII DER VERORDNUNG REACH):

die Begrenzungen sind durch die Festlegung der genehmigten Verwendungsart erfüllt

ANHANG VII DER VERORDNUNG REACH

*Für beförderte isolierte Zwischenprodukte über 1000 t/Jahr werden gem. Art.18(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH lediglich Angaben gemäß Anhang VII dieser Verordnung angeführt. Die in den Anhängen VIII bis X angeführten Tests müssen nicht durchgeführt werden.*Verordnung des EP und Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in gültiger Fassung*das Produkt wurde in Übereinstimmung mit der angeführten Verordnung eingestuft; die mit der Verpackung und Kennzeichnung der Verpackung verbundenen Pflichten beziehen sich auf das Produkt nur im Falle, das es auf den Markt in Verpackungen eingeführt wird, die der Kennzeichnungspflicht gem. der CLP Verordnung unterliegen.*Verordnung des EP und Rates (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen chemischen Stoffen, in gültiger Fassung*das Produkt unterliegt Sondereinschränkungen beim Export und Import*

15.1.2 Tschechische Republik

Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in gültiger Fassung

auf das Produkt bezieht sich nicht die Meldepflicht in das System PCN (Poison centres notification)

Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 201/2012 Slg., über den Schutz der Luft, in gültiger Fassung

Gesetz Nr. 541/2020 Slg., über Abfälle, in gültiger Fassung

Verordnung Nr. 8/2021 Sb., über den Abfallkatalog und Bewertung der Abfalleigenschaften:

Regierungsverordnung Nr. 361/2007, mit der Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden, in gültiger Fassung

Beim Produkt sind Expositionsgrenzwerte festgelegt, auf das Produkt bezieht sich die Pflicht, einen kontrollierten Bereich zu errichten

Gesetz Nr. 224/2015 Slg., über die Verhütung von schweren Störfällen, verursacht durch ausgewählte gefährliche chemische Stoffe bzw. Gemische, in gültiger Fassung

15.1.3 Andere (basierend auf Kundenwunsch)

Deutschland: Wassergefährdungsklasse*WGK 3 = stark wassergefährdend***15.2 Bewertung der chemischen Gefahr**

Auf isolierte Zwischenprodukte bezieht sich gem. Art. 2(8) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nicht die Pflicht, chemische Sicherheit zu bewerten und einen Bericht über chemische Sicherheit im Sinne des Art.

14 dieser Verordnung zu erstellen, und deshalb wurde für dieses Produkt vom Hersteller kein Bericht über chemische Sicherheit erarbeitet.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Bei der Revision durchgeführte Änderungen

26. 10. 2005: Revision (2): Anpassung der Angaben in Kap. 2, 3.1, 3.2, 11.1, 12.5, 15.1, 15.2, 16
01. 12. 2006: Revision (3): Anpassung der Angaben in Kap.1, 2, 8, 13 und 16
01. 03. 2007: Revision (4): Anpassung der Angaben in Kap. 1 und 16
01. 06. 2007: Revision (5): Gesamtanpassung des Dokuments in Zusammenhang mit der Verordnung des EP und Rats (EG) Nr.1907/2006
01. 12. 2009: Revision (6): Anpassung der Angaben in Kap. 1, 2.1, 8.1, 15, 16 und „Erklärung“
01. 12. 2010: Revision (7): Anpassung der Angaben in Kap. 1 (Registrationsnummer, Verwendung unter streng kontrollierten Bedingungen), 2 (Einstufung und Kennzeichnung gem. CLP), 4 und 16
01. 08. 2011: Revision (8): Gesamtanpassung des Dokuments im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH gem. Anhang I der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010
01. 01. 2012 / 8(1): Abt. 15.1.2 – Aktualisierung der Rechtsvorschriften
01. 06. 2012 / 8(2): Abt. 1.1 – Identifikatoren, Abschnitt 1.3 – Aktualisierung des Kontakts und Abschnitt 16 – Abkürzungen
31. 05. 2015 / 8(3): Abt. 1 (Kontaktangaben), Abschnitt 2 und Abt. 16 (Beseitigung des Texts), Abschnitt 15.1. (Aktualisierung der Rechtsvorschriften)
01. 11. 2016 / 8(4): Abt. 1 (Kontaktangaben), Abschnitt 14 a 15 (Anpassung des Texts gem. Verordnung (EG) Nr. 830/2015), Abschnitt 15 (Aktualisierung der Rechtsvorschriften)
01. 02. 2018: Revision (9): Vereinheitlichung des SDS Formats nach der Verschmelzung von ČeR zu UNIPETROL RPA, einschl. Konkretisierung der Angaben in den Abschnitten 1, 8, 9, 11, 12, 13, 15 und 16, Aktualisierung der Einstufung
01.03. 2021: Revision (10): Gesamtanpassung des Dokuments in Zusammenhang mit der Aktualisierung der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH Verordnung der Kommission (EU) 2020/878;
Anpassung der Angaben im Abschnitt 13 a 15- Aktualisierung der Rechtsvorschriften;
Anpassung der Angaben im Abschnitt 1 – Änderung der Bezeichnung der Gesellschaft;

Kurzworte und Abkürzungen im Text

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Die dem Stoff vom Dienst „Chemical Abstracts Service“ der Gesellschaft „American Chemical Society“ zugeteilte Registrationsnummer
CLP	Verordnung der Europäischen Union Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („Classification, Labelling and Packaging) von chemischen Stoffen und Gemischen, die in die europäische Gesetzgebung das Global harmonisierte System der Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen der Vereinten Nationen - GHS (United Nations’ Globally harmonized System) implementiert
CMR	Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
CSR	Bericht über chemische Sicherheit (Chemical Safety Report)
ČOV	Kläranlage
ČSN EN (ISO)	Europäische Norm, die in das System der tschechischen technischen Normen übernommen wurde

DMEL	„Derived minimal effect level „ - einem niedrigen und möglicherweise theoretischen Risiko entsprechendes Expositionsniveau, das als akzeptables Risiko betrachtet werden sollte (für schwellenlose Auswirkungen, d.h. dass kein Expositionsniveau ohne Auswirkungen vorhanden ist)
DNEL	„Derived no-effect level “ - von toxikologischen Angaben abgeleitetes Expositionsniveau, bei dem keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Personen vorhanden sind
DW	Verzicht auf Informationen („Data waiving“)
EC ₅₀	Konzentration des Stoffs („Efect concentration“), die Immobilisation bei 50 % der Individuen verursacht
ErC ₅₀	Konzentration des Stoffs („Efect concentration“), die 50 % Senkung der Wachstumsgeschwindigkeit der Algen verursachen
ECHA	Eurpäische Agentur für chemische Stoffe („European Chemicals Agency“)
EG	Amtliche Nummer des chemischen Stoffs in der Europäischen Union: EINECS aus der Europäischen Liste der vorhandenen handelsfähigen chemischen Stoffe („European Inventory of Existing Commercial Substances“) bzw. ELINCS aus der Europäischen Liste der notifizierten Stoffe („European List of Notified Chemical Substances“) bzw. NLP aus der nicht-mehr-Polymer-Liste („No longer polymer“)
HSDB	Datenbank gefährlicher Stoffe (Hazardous Substances Data Bank)
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband ("International Air Transport Association")
IBC	Stapelfähiger Container für flüssige und pulverförmige Produkte („The Intermediate Bulk Container“)
IC ₅₀	Konzentration des Stoffs („Efect concentration“), die Immobilisation bei 50 % der Individuen verursacht
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
ICE	System „Intervention in Krisensituationen im Bereich des chemischen Transports“ („Intervention in Chemical transport Emergencies“), das fachliche sowie praktische Hilfe bei der Lösung von außerordentlichen Situationen in Verbindung mit dem Transport und der Lagerung chemischer Gefahrstoffe leistet.
IMDG	Internationale maritime Gefahrgüter („International Maritime Dangerous Goods“)
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation („International Maritime Organisation“)
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC ₅₀ /LD ₅₀	Konzentration des Stoffs („Efect concentration“), die den Tod bei 50 % der Individuen verursacht
LOEC/LOEL	Niedrigste Konzentration/Dosis mit bemerkbarer Auswirkung („Lowest Observed Effect Concentration/Level“)
log Kow	Logarithmus des Verteilungskoeffizienten n-Oktanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in Fassung des Protokolls aus dem Jahre 1978
nf	Nicht durchführbar („Not feasible“)
NOAEC/NOAEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne bemerkbare nachteilige Auswirkung („no observed adverse effect concentration/level“)
NOEC/NOEL	Höchste Konzentration ohne bemerkbare Auswirkung („no observed effect concentration/level“)
NPK-P	Höchste zulässige Konzentration des chemischen Stoffs in der Luft (Konzentration des Stoffs, der der Mitarbeiter max. über 15 Minuten ausgesetzt werden darf, die nie überschritten werden darf)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („Organization for Economic Co-operation and Development“)
OOP	Persönliche Schutzausrüstung
OSN ggf. UN	Organisation der vereinten Nationen (United Nations)
(Q)SAR	Ein theoretisches mathematisches Modell, mit dem eine quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung auf der Grundlage einer Beziehung zwischen der Struktur und der Aktivität der Chemikalie abgeleitet werden kann
PBT, vPvB	Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität; hohen Persistenz und hohen Bioakkumulation

PCN	Poison centres notification (ECHA Submission portal)
PEL	Zulässiger Expositionslimit des chemischen Stoffs in der Luft, der der Mitarbeiter binnen der ganzen Arbeitsschicht (8 Stunden) ausgesetzt sein darf, ohne dass auch bei der lebenslangen Arbeitsexposition seine Gesundheit gefährdet wäre)
PNEC	Geschätzte Konzentration, bei der in dem gegebenen Umweltkompartiment keine gefährlichen Wirkungen auftreten
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien")
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Toxizität für spezifische Zielorgane (Specific Target Organ Toxicity)
su	Wissenschaftlich unbegründet („Scientifically Unjustified“)
TRINS	Transportinformations- und Unfallsystem der CR, das fachliche sowie praktische Hilfe bei der Lösung von außerordentlichen Situationen in Verbindung mit dem Transport und der Lagerung der in ICE enthaltenen chemischen Gefahrstoffen leistet
UACRON	Chemische Datenbank (The University of Akron).
UFI Code	EINDEUTIGER REZEPTURIDENTIFIKATOR (UNIQUE FORMULA IDENTIFIER) - ANHANG VIII, Verordnung des EP und Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
UN Numer	Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffs bzw. Gegenstands, die gefährliche Güter im Rahmen des internationalen Transports identifizieren
UVCB	Stoffe unbekannter bzw. veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien („Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials“)

Quellen der bei der Zusammenstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Anlagen I, IV, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP, in gültiger Fassung
Grundsätze für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei der Exposition chemischen Stoffen
Registrationsunterlagen des Stoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH
Bescheid der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ECHA Nummer SUB-D-2114383158-42-01/F über Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 REACH
Quellen der Rechercheangaben (European chemical Substances Information System ESIS, Hazardous Substances Data Bank HSDB, Sicherheitstechnische Kenndaten chemischer Stoffe SORBE, MedisAlarm, University of Akron Chemical UAKRON, Occupational safety and health guideline, National Institute for Occupational Safety and Health NIOSH, Cheminfo of Canadian Centre for Occupational Health and Safety CCOHS, Richtlinie für die Luftqualität in Europa (Ökologisches Zentrum Most), Hygienische Grenzwerte Gestis, Umweltbundesamt Deutschland, v1.0.0.0 - Rigolletto)

Voller Wortlaut der H-Sätze, EUH-Sätze und Abkürzungen der in den Abschnitten 2 und/bzw. 3 angeführten Gefahrenklassen

H 225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H 304	Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H 315	Verursacht Hautreizungen.
H 319	Verursacht schwere Augenreizung.
H 340	Kann genetische Defekte verursachen.
H 350	Kann Krebs erzeugen
H 372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H 412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Asp. Tox.	Gefährlich beim Einatmen
Aquatic Chronic	Gefährlich für die Wasserumgebung, Kategorie Chronische Toxizität
Carc.	Karzinogenität
Eye Irrit.	Reizend für Augen
Flam. Liq.	Brennbare Flüssigkeit
Muta	Mutagenität in den Keimzellen
Skin Irrit.	Reizend für die Haut
STOT RE	Toxisch für spezifische Zielorgane nach wiederholter Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung

Schulungshinweise

Personen, die mit dem Produkt umgehen, sind über die Risiken bei der Handhabung und Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz zu belehren (siehe entsprechende Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs).

Zugang zu Informationen

Jeder Arbeitgeber muss gemäß Art. 35 der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 REACH den Zugang zu Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt allen Mitarbeitern (und ebenfalls allen Vertretern dieser Mitarbeiter) ermöglichen, die dieses Produkt benutzen oder während ihrer Arbeit dessen Auswirkungen ausgesetzt sind.

Streng kontrollierte Bedingungen

Sind solche technologische Verfahren und Arbeitsbedingungen, die sicherstellen, dass während des ganzen Lebenszyklus des Zwischenprodukts (d. h. ab dessen Herstellung, bis zur Umwandlung in einen anderen Stoff) dessen Umweltemissionen sowie die nachfolgende Exposition der Mitarbeiter minimiert werden. Für die vor Ort isolierten Zwischenprodukte sind diese Bedingungen im Art. 18(4) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH definiert:

- der Stoff wird streng mithilfe technischer Mittel während dessen ganzen Lebenszyklus unter Kontrolle gehalten,
- für die Reduzierung der Emissionen und der nachfolgenden Exposition werden Verfahrens- und Kontrolltechnologien benutzt,
- mit dem Stoff darf nur ordnungsmäßig geschultes und berechtigtes Personal umgehen,
- vor dem Öffnen und Betreten des technologischen Systems bei der Reinigung, Wartung bzw. Kontrolle werden Tätigkeiten, wie Spülen und Waschen, durchgeführt,
- bei einem Unfall und bei der Entstehung von Abfall werden Verfahrens- bzw. Kontrolltechnologien benutzt, die Emissionen und nachfolgende Exposition während der Reinigung des Stoffs bzw. der Vorgänge bei der Reinigung und Wartung, vermindern,
- die Vorgänge beim Umgang mit dem Stoff werden vom Betreiber entsprechend dokumentiert und streng kontrolliert.

Expositionsgrenzwerte auf dem Arbeitsplatz für die EU-Länder (siehe Punkt 8.1.1)

Angaben für Benzen (CAS-Nummer 71-43-2)

	8stundengrenze [mg.m ⁻³]	kurzfristige Grenze [mg.m ⁻³]
Europäische Union (Richtlinie 2000/39/EG in gültiger Fassung)	3,25	nicht festgelegt
Deutschland (AGS)	1,9	15,2
Österreich	3,2	12,8
Italien	3,25	nicht festgelegt
Slowakei	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Polen	1,6	nicht festgelegt

8stundenlimit: gemessener bzw. errechneter Wert in Bezug auf den Bezugszeitraum acht Stunden als zeitlich gewogener Mittelwert

kurzfristiger Limit: Grenzwert, über den keine Exposition stattfinden sollte und die dem Zeitraum 15 Minuten entspricht

Notrufnummern für die EU-Länder (siehe Unterabschnitt. 1.4)

Nationale Zentren (NON STOP)		TOXIKOLOGIE (Erste-Hilfe-Informationen)	ICE (Informationen von SDS)	
Belgien		+32/70245245	Belintra	+32/35699232
Bulgarien		+359/29154378		
Kroatien		+385/12348342		
CR		+420/224-919293; 915402	TRINS	+420/47 6163111; 6163267
Dänemark		+45/82121212	PIBF/RVK	+45/45906000
Estland		+372/6269379		

Nationale Zentren (NON STOP)		TOXIKOLOGIE (Erste-Hilfe-Informationen)	ICE (Informationen von SDS)	
Finnland		☎+358/9471977		
Frankreich		☎+33/(0)140054848	Transaid	☎+33/298331010
Irland		☎+353/18092566		
Italien		☎+39/063054343	SET	☎+39/0362512868
Zypern		☎+357/1401		
Litauen		☎+370/52362052		
Lettland		☎+371/67042473		
Luxemburg		☎+32/70245245 (siehe Belgien)		
Ungarn		☎+36/80201199	VERIK	☎+36/23552205
Malta		☎+356/21450000		
Deutschland		☎+49/3019240	TUIS	☎+49/6216043333
Niederlanden		☎+31/302748888	TRC	☎+31/102468642
Polen		☎+48/226196654	SPOT	☎+48/243657032
Portugal		☎+351/808250143		
Österreich		☎+43/14064343	TUIS	☎+49/6216043333
Griechenland		☎+30/2107793777		
Rumänien		☎+40/212106282		
Slowakei		☎+421/254774166	DINS	☎+421/317754112; 2771
Slowenien		☎+386/41635500		
Spanien		☎+34/915620420	CERET	☎+34 915373 248; 238
Schweden		☎+46/(0)104566700	KEMIAKUTEN	☎+46/8337043; 170970
Großbritannien		☎ 8448920111	Chemsafe	☎+44/123 5836002; 5753363

Erklärung: Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH verarbeitet. Es enthält Angaben, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie für den Umweltschutz erforderlich sind. Diese Angaben wurden guten Glaubens angeführt, sie entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und den Erfahrungen und sind im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften. Die angeführten Angaben ersetzen nicht die Qualitätsspezifikation und können nicht als Garantie der Eignung und Verwendbarkeit dieses Produktes für eine konkrete Anwendung betrachtet werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Produktbenutzers, die Richtigkeit der Informationen bei einer konkreten Anwendung, bei der die Produkteigenschaften verschiedene Faktoren beeinflussen können, zu beurteilen. Für die Einhaltung der regionalen gültigen Rechtsvorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.



BENZEN

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in
gültiger Fassung

gültige Ausgabe: 01. 03. 2021 – Version 10

Revision: 01. 02. 2018 – Version 9(0)
ersetzt: 01. 08. 2011 - 8. Ausgabe
Ursprüngliche
Ausgabe: 13. 07. 2004

ANHANG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

EXPOSITIONSSZENARIOEN GEMÄß ART. 31 DER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND RATS (EG) NR. 1907/2006 (REACH)

Expositionsszenarien für die unter streng kontrollierten Bedingungen benutzten isolierten Zwischenprodukte werden nicht verlangt.